

Sitzung vom 10. Juli 1996

2180. Anfrage (Ausbildung für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure)

Kantonsrat Gustav Kessler, Dürnten, hat am 22. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf Art. 41 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) hat der Bundesrat in der Verordnung über die Mindestanforderungen an Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure in Art. 2 festgelegt, dass die Ausbildung einen theoretischen und einen praktischen Teil umfassen muss. Die Ausbildungszeit, die durch die Kantone festgelegt wird, muss die Prüfung inbegriffen und mindestens fünf Tage dauern.

An der Fachveranstaltung zum Thema «Neues Lebensmittelrecht» des Vereins der Gesundheitssekretäre des Kantons Zürich (VZG) wurde durch den Kantonschemiker und Mitarbeiter des Kantonalen Laboratoriums informiert, dass im Kanton Zürich die Kursdauer auf 20 Tage festgelegt worden sei.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Was hat den Regierungsrat dazu bewogen, von der Mindestanforderung von fünf Tagen abzuweichen und eine viermal längere Ausbildungszeit vorzusehen? Will der Kanton Zürich damit einmal mehr «Musterknabe» sein?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass nebst den für den Kanton entstehenden Kosten von ca. Fr. 5000 pro Kursteilnehmer auch für die Gemeinden Kosten von ca. Fr. 4000 in Form von Taggeldern und Reisekosten entstehen?
3. Findet es der Regierungsrat richtig, dass er in der heutigen finanziellen Lage der Gemeinwesen Entscheidungen trifft, für deren Kosten auch die Gemeinden aufkommen müssen? (Wer zahlt, befiehlt - wer befiehlt, zahlt!)
4. Naturgemäss wird es in der heutigen Arbeitsmarktlage nicht möglich sein, dass berufstätige Mitglieder von Gesundheitsbehörden einen 20tägigen Kurs belegen können. Will der Kanton nur noch Kontrolleure im Voll- oder Halbamt? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Einsatz solcher Personen einen höheren Mitteleinsatz der Gemeinden erfordert und gleichzeitig die Einflussnahme der zuständigen Gesundheitsbehörde schwindet?
Wenn ja, möchte ich vom Regierungsrat wissen, aus welchen Gründen er die Lebensmittelkontrolle nicht - unter voller Kostenübernahme - kantonalisiert.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gustav Kessler, Dürnten, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Mindestanforderungen an Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 1. März 1995 wird die Ausbildungszeit durch die Kantone festgelegt. Sie muss, Prüfung inbegriffen, mindestens fünf Tage dauern. Ziel der Verordnung ist eine Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure, die dem neuen Lebensmittelgesetz und den gestiegenen Anforderungen gerecht wird. Zur Realisierung dieses Ziels muss die Ausbildung in Praxis und Theorie unter anderem eine Schulung in Gesetzgebung, Warenkunde, Lebensmittel- und Betriebshygiene, Mikrobiologie und Sensorik umfassen sowie die Möglichkeiten der Lebensmittelanalytik im Kantonalen Laboratorium aufzeigen. Weiter muss die praktische Inspektionstätigkeit geschult werden. Die Gesundheitsdirektion hat mit Schreiben vom 30. August 1995 die kommunalen Gesundheitsbehörden darauf hingewiesen, dass die kantonale Ausbildung entsprechend den Minimalvorschriften des Bundes fünf Tage dauern wird, wobei das Kantonale Laboratorium im Sinne einer Dienstleistung für interessierte Gemeinden auch erweiterte Kurse von 20 Tagen Ausbildungsdauer anbieten werde. Abweichend davon hat das Kantonale Laboratorium bisher lediglich 20tägige Ausbildungskurse durchgeführt, welche von 14 Personen besucht wurden. Das Kantonale Laboratorium plante, die 5tägigen Aus-

bildungskurse erst später anzubieten, worüber an der Fachveranstaltung des Vereins der Gesundheitssekretäre vom 22. März 1996 vororientiert wurde. Die 5tägige Ausbildung sollte nach dem Konzept des Kantonalen Laboratoriums die gleichen Lern- und Prüfungsziele enthalten, weshalb aufgrund der gegenüber der 20tägigen Ausbildung sehr viel kürzeren Kurszeit wesentliche Teile im Selbststudium hätten erarbeitet werden müssen. Da der erweiterte Kurs von 20 Tagen Dauer jedoch nicht als Massstab für die Grundausbildungsdauer von 5 Tagen dienen kann, hat die Gesundheitsdirektion das Kantonale Laboratorium inzwischen angewiesen, sein Angebot ab sofort auf eine 5tägige Grundausbildung mit darauf ausgerichteten Prüfungsanforderungen umzustellen und den 20tägigen Kurs lediglich als erweiterte Dienstleistung zu offerieren.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den kantonalen Behörden beim Vollzug des Lebensmittelgesetzes hat sich bewährt und wurde von den Gemeinden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 29. Juni 1995 nicht in Frage gestellt. Für eine Kantonalisierung der Lebensmittelkontrolle besteht kein Anlass. Die Kurskosten werden mit Ausnahme der Spesen vom Kanton getragen. Allfällige Lohnkosten oder Taggelder gehen zu Lasten der Kursteilnehmer oder -teilnehmerinnen delegierenden Gemeinden. Die Kosten sind bei einer Grundausbildung von 5 Tagen zumutbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi